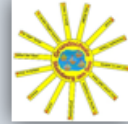




SCHULLEITUNG  
GRUND- UND MITTELSCHULE WACKERSDORF  
GRUNDSCHULE STEINBERG AM SEE

HAUPTSTRASSE 22, 92442 WACKERSDORF  
TELEFON 09431 74520  
TELEFAX 09431 7452116  
EMAIL SEKRETARIAT@VS-WACKERSDORF.DE



# Rahmen-Hygieneplan der Grund- und Mittelschule Wackersdorf mit Grundschule Steinberg am See

Betrifft alle Klassen sowie das gesamte Schulpersonal

ab dem 18.03.2021

Diese Fassung ist eine Kurzfassung für unsere Schulen und beinhaltet nicht alle Regelungen.

Die jeweils allgemeingültige, aktuelle und in ihrer Gesamtheit auch für unsere Schulen geltende Fassung kann ausführlich eingesehen werden unter

<https://www.km.bayern.de/ministerium.html>

Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus gelingt nur, wenn die gesamte Schulgemeinschaft die Regeln gewissenhaft einhält.

Die Lehrkräfte sowie das weitere Personal achten besonders auf die Einhaltung der Vorgaben.

Der schulische Rahmen-Hygieneplan vom 12.03.2021 richtet sich nach den Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung. (Stand: 12.11.2020).

Leider muss in diesen Tagen häufig auch sehr kurzfristig auf aktuelle Entwicklungen reagiert werden. Deshalb kommt es immer wieder zu Änderungen des geltenden Rahmenhygieneplans seitens des Kultusministeriums. Die jeweils aktuelle Fassung kann ausführlich eingesehen werden unter [www.km-bayern.de](http://www.km-bayern.de)

Der Hygieneplan enthält Maßnahmen und Hinweise, die eine großflächige Ausbreitung des Virus in der Schule verhindern sollen.

**WIR BRAUCHEN DAZU DEINE UND IHRE MITHILFE !**

Dominik Bauer, Rektor

Josef Beck, M.A., Konrektor

# Rahmen-Hygieneplan - Inhaltsverzeichnis

<b>FESTLEGUNGEN</b>	<b>4</b>
<b>1. REGELBETRIEB</b>	<b>4</b>
1.1 Unterrichtsbetrieb	4
<b>2. HYGIENEMAßNAHMEN</b>	<b>5</b>
2.1 Persönliche Hygiene	5
2.2 Raumhygiene	5
2.2.1 Lüften	5
2.2.2 Trennwände	5
2.2.3 Reinigung	5
2.3 Hygiene im Sanitärbereich	6
<b>3. MINDESTABSTAND UND FESTE GRUPPEN IN KLASSEN BZW. LERNGRUPPEN</b>	<b>6</b>
3.1 Mindestabstand	6
3.2 Begrenzung von Kontaktpersonen	7
3.2.1 Mögliche Maßnahmen zur Kontaktpersonenbegrenzung	7
<b>4. BESONDERE REGELUNGEN ZUM TRAGEN EINER MUND-NASEN-BEDECKUNG (MNB) BZW. EINER MEDIZINISCHEN MASKE (MNS)</b>	<b>8</b>
4.1 Maskenpflicht	8
4.1.1 Ausnahmen	8
4.1.2 Hygienevorschriften bzgl. der Handhabung von MNB/MNS	9
4.1.3 Weitere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung	9
4.1.4 Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)	10
<b>5. INFektionSSCHUTZ IM FACHUNTERRICHT</b>	<b>12</b>
5.1 Sportunterricht	12
5.1.1 Hinweise zur Durchführung	12
5.1.2 Nutzung der Duschen	13
5.2 Musikunterricht	13
5.2.1 Allgemeine Hinweise zur Durchführung	13
5.2.2 Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:	13
5.2.3 Ausnahmen im Klassenverband	14
5.3 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer	14
<b>6. PAUSENVERKAUF, ESSENSAUSGABE UND MENSABETRIEB</b>	<b>15</b>
6.1 Allgemeine Hinweise	15
6.2 Spezielle Regeln für den Mensabetrieb für die Schülerinnen und Schüler	15
<b>7. SCHULISCHE GANZTAGSANGEBOTE UND MITTAGSBETREUUNG</b>	<b>15</b>
7.1 Schutz- und Hygienekonzepte der OGTS, Mittagsbetreuungen und Notbetreuungen an den Schulen in Wackersdorf	16
7.1.1 GS Wackersdorf: Hygienekonzept der OGTS, Mittagsbetreuung und Notbetreuung	16
7.1.2 MS Wackersdorf: Hygienekonzept OGTS	16
7.1.3 GS Steinberg am See: Hygienekonzept der OGTS und Mittagsbetreuung	17

<b>8. KONFERENZEN, BESPRECHUNGEN UND VERSAMMLUNGEN</b>	<b>18</b>
<b>9. SCHÜLERBEFÖRDERUNG</b>	<b>18</b>
<b>10. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT GRUNDERKRANKUNGEN</b>	<b>18</b>
10.1 Allgemeine Richtlinien	18
10.2 Befreiung von Präsenzunterricht und Präsenzphasen im Wechselunterricht	18
<b>11. VORGEHEN BEI (MÖGLICHER) ERKRANKUNG EINER SCHÜLERIN BZW. EINES SCHÜLERS BZW. EINER LEHRKRAFT</b>	<b>19</b>
11.1 Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptome:	19
11.1.1 <i>Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses</i>	19
11.1.2 <i>Ausnahmen von der Pflicht zu Vorlage eines negativen Testergebnisses</i>	19
11.1.3 <i>Umgang mit erkrankten Schülerinnen und Schülern und erkranktem Personal</i>	19
11.1.4 <i>Wiederzulassung zum Schulbesuch</i>	20
11.2 Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung	20
11.2.1 <i>Reguläres Vorgehen für alle Klassen</i>	20
11.2.2 <i>Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase</i>	21
11.2.3 <i>Vorgehen bei Lehrkräften</i>	21
11.2.4 <i>Vorgehen bei positivem Selbsttest</i>	21
<b>12. VERANSTALTUNGEN UND SCHÜLERFAHRTEN</b>	<b>22</b>
12.1 Teilnahmeverbot bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes	22
12.2 Detail-Regelungen	22
12.2.1 <i>Mehrtägige Schülerfahrten</i>	22
12.2.2 <i>Berufsorientierungsmaßnahmen</i>	22
12.2.3 <i>Eintägige/stundenweise Veranstaltungen</i>	22
12.2.4 <i>Über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten</i>	23
12.2.5 <i>Schulgottesdienste</i>	23
<b>13. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG</b>	<b>23</b>
13.1 Maßnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten	23
13.1.1 <i>Kontaktdatenerfassung</i>	23
13.1.2 <i>Corona-Warn-App</i>	23

## FESTLEGUNGEN

(gemäß Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30.10.2020 (Stand: 13.11.2020)

### 1. Regelbetrieb

Präsenzunterricht in vollständigen Lerngruppen ohne Mindestabstand von 1,5 m ist nur bei strikter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umsetzbar. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung von Infektionsschutz- und Hygieneplänen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler über die Hygienehinweise unterrichtet werden, sie ernst nehmen und ebenfalls umsetzen.

Für den Geltungszeitraum der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8.BayIfSMV; ab 2. November bis voraussichtlich 30. November 2020) sind aufgrund des Infektionsgeschehens weitergehende Maßnahmen erforderlich, die auch unmittelbare Auswirkungen auf den Regelungsbereich dieses Rahmenhygieneplans Schulen haben

#### 1.1 Unterrichtsbetrieb

Grundsätzlich gilt: An allen Schulen findet der Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmenhygieneplans statt.

Auf dem Schulgelände besteht Maskenpflicht (siehe 4. Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung).

Unter Berücksichtigung des Infektionsgeschehens findet Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands ggf. nur in bestimmten Jahrgangsstufen statt. Im Übrigen wird in allen anderen Fällen Distanzunterricht erteilt, vgl. § 19 Abs. 4 Bayerische Schulordnung (BaySchO).

Sofern im Rahmen der nächsten Öffnungsschritte weitere Jahrgangsstufen/Schularten Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstands aufnehmen, werden die Betroffenen ebenfalls informiert.

Der Präsenzunterricht unter Einhaltung des Mindestabstandes findet weiterhin unter dem Vorbehalt statt, dass aus Gründen des Infektionsschutzes ein Präsenzunterricht unter den genannten Umständen möglich ist.

Hinsichtlich der Durchführung von Reihentestungen oder von Selbst-Schnelltests erhalten die Schulen gesondert Informationen.

Soweit der Schulbetrieb vor Ort eingestellt wird, wird grundsätzlich auch die Durchführung schulischer Ganztagsangebote (gebundene und offene Form) eingestellt. Dasselbe gilt für die Mittagsbetreuungen.

Die aktuellsten Informationen sind zudem auf der Website des StMUK abrufbar.

## 2. Hygienemaßnahmen

**Nicht die Schule betreten** dürfen Personen, die

- ✓ mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen (nach RKI z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall),
- ✓ die einer sonstigen Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt **Nr. 11** (vgl. unten).

### 2.1 Persönliche Hygiene

Folgende **Hygiene- und Schutzmaßnahmen** sind zu beachten:

- **regelmäßiges Händewaschen** (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden)
- **Abstandhalten (mindestens 1,5 m)**, soweit dieser Rahmen-Hygieneplan keine Ausnahmen vorsieht
- Einhaltung der **Husten- und Niesetikette** (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)
- **Verzicht auf Körperkontakt** (z. B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt
- Vermeidung des **Berührens von Augen, Nase und Mund**
- klare **Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte** und sonstiges **Personal** vorab auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)

### 2.2 Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich nicht nur auf Klassenräume, sondern auf **alle Räume** (z. B. auch für Lehrerzimmer, Sekretariate oder Versammlungsräume).

#### 2.2.1 Lüften

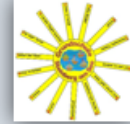
Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 Minuten) vorzunehmen, wenn möglich auch öfters während des Unterrichts. Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO<sub>2</sub>-Konzentration herangezogen werden. CO<sub>2</sub>-Ampeln werden zur Überprüfung der Luftqualität genutzt.

#### 2.2.2 Trennwände

Trennwände auch zwischen den Schülerplätzen würden die Luftzirkulation beim Lüften deutlich behindern; sie dürfen daher nicht installiert werden.

#### 2.2.3 Reinigung

- Reinigung von Oberflächen im Vordergrund
- Auf eine regelmäßige Reinigung des Schulgebäudes ist zu achten.
- Sicherzustellen sind folgende Punkte:



- **Regelmäßige Oberflächenreinigung**, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch.
- Eine darüberhinausgehende **Desinfektion von Oberflächen** kann in bestimmten Situationen (z.B. Kontamination mit Körperausscheidungen wie Blut, Erbrochenem oder Stuhl) zweckmäßig sein.
- Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** sollte möglichst **vermieden** werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.).
- Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- Bei der **Benutzung von Computerräumen** sowie bei der Nutzung von **Klassensätzen von Büchern / Tablets** sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich **nach jeder Benutzung gereinigt** werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benutzer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.

## 2.3 Hygiene im Sanitärbereich

- ✓ **Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.** Max. **2 Personen** sind im WC-Bereich erlaubt. Während der Pausen wird eine angemessene Aufsicht im Bereich der Toiletten sowie im Zugangsbereich gewährleistet sein.
- ✓ **Flüssigseifenspender und Händetrocknmöglichkeiten** (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Verwendung hängen in den Sanitärbereichen aus.
- ✓ **Auffangbehälter für Einmalhandtücher** sind vorzuhalten und eine hygienisch sichere Müllentsorgung ist sicherzustellen.

## 3. Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen

### 3.1 Mindestabstand

- ✓ Wo immer es im Schulgebäude möglich ist, soll generell auf einen **Mindestabstand von 1,5 m** geachtet werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 der 12. BayIfSMV), u. a. auf den Verkehrs- und Begegnungsflächen (in den Fluren, Treppenhäusern, Pausenflächen), beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich, sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- ✓ Dies gilt insbesondere in **sämtlichen Räumlichkeiten**, während der Durchführung von Präsenzunterricht und Leistungsnachweisen, sofern nicht aufgrund der geltenden Vorgaben ein Präsenzunterricht ohne Mindestabstand zulässig ist.



- ✓ Die Vorgaben gelten **grundsätzlich auch im Rahmen der Mittags- und Ganztagsbetreuung sowie der Notbetreuung**, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.  
In diesem Fall ist insbesondere verstärkt auf die Umsetzung der anderen Hygienemaßnahmen (u.a. MNB-Pflicht, Händehygiene, Huste- und Niesetikette) zu achten.
- ✓ Auf einen entsprechenden **Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal** ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.

## 3.2 Begrenzung von Kontaktpersonen

- ✓ Um einer **Ausbreitung** von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- ✓ Um **Infektionsketten nachvollziehen zu können**, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden.

### 3.2.1 Mögliche Maßnahmen zur Kontaktpersonenbegrenzung

- ✓ Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Kurssystem, klassenübergreifender Religions- / Ethikunterricht Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen), sollte von einer **jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen** werden. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist, **zusätzlich zum Mindestabstand, auf eine „blockweise“ Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer** zu achten. Dies gilt auch für den Fall, dass aus zwingenden Gründen jahrgangsübergreifende Lerngruppen gebildet werden müssen.
- ✓ In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst **festе Sitzordnungen** eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen. Sofern die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, ist eine **frontale Sitzordnung** zu verwenden.
- ✓ Zur Durchführung von Unterricht, Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuung sowie Notbetreuung sollen **alle räumlichen Kapazitäten** der Schule **berücksichtigt** werden (z. B. Schulaula, Mehrzweckräume, ...), auch zusätzliche größere Räume in schulischer Nähe sind denkbar
- ✓ Die Flächen der Unterrichtsräume sollen optimal ausgenutzt werden, um die Abstände zwischen den Schülertischen zu vergrößern bzw. um Einzeltische zu ermöglichen
- ✓ **Partner- und Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands **möglich**.
- ✓ **Freizeitpädagogische Angebote** (z. B. Spielen und Basteln) im Rahmen der schulischen **OGTS und der Mittagsbetreuung** sind entsprechend unter Einhaltung des Mindestabstands ebenfalls **möglich**.
- ✓ **Zuordnungen von Sammel-Zonen und Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof** werden umgesetzt, soweit dies schulorganisatorisch möglich ist.
- ✓ Sofern erforderlich, kann die **Pause auch im Klassenzimmer** erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen. Es gilt dabei zu verhindern, dass sich zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich auf dem Schulgelände und in den Sanitärräumen befinden und eine Durchmischung von Schülergruppen gefördert wird.
- ✓ **Wegeführung mit Bodenmarkierungen** im Schulgebäude und auf dem Schulgelände werden angebracht. Damit soll eine **geordnete Zuführung** der Schülerinnen und Schüler sowie der



Lehrkräfte in die **Unterrichtsräume, Pausenbereiche, zur Mensa und in den Verwaltungstrakt** erreicht und somit Personenansammlungen vermieden werden. Es sollte zudem darauf geachtet werden, dass vor und nach Unterrichtsende eine angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen sichergestellt ist.

## 4. Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)

### 4.1 Maskenpflicht

Für das Angebot des Präsenzunterrichts sowie der Mittagsbetreuung unter Einhaltung des Mindestabstands und der Notbetreuung gilt:

- ✓ Auf dem Schulgelände und in allen Angeboten der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung besteht die **Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB; Maskenpflicht)**.
- ✓ Diese Pflicht umfasst **alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude** (wie z. B. Unterrichtsräume, Fachräume, Räume für schulischen Ganztags- und Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, beim Pausenverkauf, in der Mensa, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z. B. Pausenhof, Sportstätten).
- ✓ Für **Lehrkräfte** gilt darüber hinaus die **Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske** („MNS“, sog. „OP-Maske“, vgl. § 18 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV), alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z.B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens eine MNS tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelastung (10 m<sup>2</sup> für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolaustoß zu rechnen ist.
- ✓ **Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen** wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, das Tragen einer **OP-Maske empfohlen**.

#### 4.1.1 Ausnahmen

**Ausgenommen** von dieser Pflicht sind:

Schülerinnen und Schüler:

- ✓ wenn das aufsichtsführende Personal aus **zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen eine Ausnahme genehmigt**, insbesondere das Ausüben von Musik und Sport, die Durchführung naturwissenschaftlicher Experimente, Sprechfertigkeitprüfungen oder bei Einhaltung des Mindestabstands die Teilnahme an Leistungsnachweisen, die sich über mehr als eine Unterrichtsstunde erstrecken.
- ✓ Ausnahmen beziehen sich auf den **Einzelfall** und erstrecken sich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum!

Sonstiges Personal und Lehrkräfte:

- ✓ **sonstiges nicht unterrichtendes Personal** nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV). Hierzu zäh-



len neben dem Verwaltungs- und Hauspersonal sowohl die Schulleitung und sonstige Lehrkräfte, die ein eigenes Büro haben und dort nicht mit anderen Personen in persönlichen Kontakt treten.

- ✓ **Lehrkräfte**, die **alleine** in Räumlichkeiten den Unterricht vor- bzw. nachbereiten.

#### Alle Personen:

- ✓ für welche aufgrund einer **Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen** das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist
- ✓ bis zum sechsten Geburtstag
- ✓ für welche das Abnehmen der MNB zu **Identifikationszwecken** oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (vgl. hierzu den derzeit gültigen § 1 Abs. 2 6. BayIfSMV).
- ✓ Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus zwingenden Gründen erforderlich ist, z. B. **zur Nahrungsaufnahme**, insbesondere in den Pausenzeiten

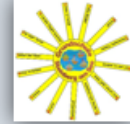
#### 4.1.2 Hygienevorschriften bzgl. der Handhabung von MNB/MNS

Auch **beim Tragen einer MNB/MNS** ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen **Hygienevorschriften** eingehalten werden.

- ✓ Die MNB/MNS muss **richtig über Mund, Nase und Wangen platziert** sein, sodass sie entweder umlaufend oder bündig an der Haut anliegt. Auf engen Sitz ist besonders zu achten.
- ✓ Kommt es während des Tragens zum Kontakt der Hände mit häufig berührten Oberflächen, müssen **vor der Abnahme der MNB/MNS** unbedingt zuerst die **Hände** gründlich mit Seife gewaschen werden. Erst dann sollte man den Mundschutz abnehmen und ihn so aufhängen, dass er nichts berührt und gut trocknen kann, wenn er wieder getragen werden soll. Die Mitführung einer **Ersatzmaske** wird angeraten.
- ✓ Die MNB/MNS sollte **auf keinen Fall mit ungewaschenen Händen an der Innenseite**, sondern am besten nur an den **Bändern** berührt werden. Das gilt vor allem bei einer **mehrfachen Anwendung**.
- ✓ Eine mehrfach verwendbare MNB (Schülerinnen und Schüler) sollte so häufig wie möglich in der **Waschmaschine bei 60 Grad Celsius** mit herkömmlichem Voll-Waschmittel gewaschen werden.
- ✓ Eine MNB/MNS darf mit keiner anderen Person geteilt werden.
- ✓ Ein Merkblatt mit ausführlichen Informationen über verschiedene Arten von MNBs, deren jeweilige Schutzfunktion, welche wann empfohlen wird und was beim Tragen zu beachten ist, ist unter [www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf](http://www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf) zu finden.
- ✓ Die Regelungen zum Infektionsschutz und insbesondere zum Tragen einer MNB sind ausführlich auch im Unterricht durch die Lehrkräfte zu behandeln. Geeignete Materialien für die unterschiedlichen Altersstufen und in unterschiedlichen Sprachen stehen im Internet auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter [www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html) zur Verfügung.

#### 4.1.3 Weitere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

- ✓ Wird einer Verpflichtung zum Tragen einer MNB/MNS nicht nachgekommen, verweist der Schulleiter die Person des Schulgeländes
  - für Schülerinnen und Schüler gilt dies nur ab der Jahrgangsstufe 5
  - für Schülerinnen und Schüler der unteren Jahrgangsstufen ist bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen



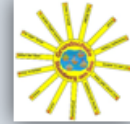
- eine Teilnahme am Unterricht, der schulischen OGTS und der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich nicht möglich.
- ✓ Für Schülerinnen und Schüler besteht auf dem gesamten Schulgelände – **auch am Sitzplatz im Klassenzimmer** – Maskenpflicht.
  - Medizinische Masken (MNS, sog. OP-Masken) werden empfohlen.
  - Es ist auf enganliegendes Tragen zu achten.
- ✓ Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auch während des Unterrichts, der schulischen OGTS und der Mittagsbetreuung müssen **Tragepausen/Erholungsphasen** gewährleistet sein.
  - Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB auf den **Pausenflächen kurzfristig abzunehmen**, wenn für einen ausreichenden **Mindestabstand** zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist.
  - **während einer effizienten Stoßlüftung** des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums sowie kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel, solange dabei **verlässlich ein ausreichender Mindestabstand** eingehalten wird (§ 18 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 der 12. BayIfSMV); vgl. hierzu auch III.6.7).

#### 4.1.4 Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) bzw. einer medizinischen Maske (MNS)

##### Glaubhaftmachung hinsichtlich der Befreiung vom Tragen einer MNB/MNS

Hinsichtlich der Glaubhaftmachung, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der 12. BayIfSMV) gilt:

- ✓ Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich (Art. 57 Abs. 2 BayEUG).  
Bezüglich der **Glaubhaftmachung** bedient er sich der **Beweismittel**, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich gehalten werden.  
Es können insbesondere Beteiligte angehört oder die schriftliche Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen eingeholt werden (Art. 26 BayVwVfG).  
Diese Beweise sind in freier Beweiswürdigung zu bewerten und es ist auf dieser Grundlage zu entscheiden.
- ✓ Ein **ärztliches Attest** hat hierbei die höchste Aussagekraft. In der Regel ist die **Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich**.
- ✓ Es ist insbesondere hinreichend substantiiert darzulegen, aus welchen **konkreten gesundheitlichen Gründen** in der konkret relevanten Tragesituation keine Maske getragen werden könne. Dazu muss das Attest zumindest erkennen lassen, welche **Beeinträchtigung bei der Schülerin oder dem Schüler** festgestellt wurde und inwiefern sich deswegen das Tragen eines Mund-Nasenschutzes nachteilig auswirkt.  
**Es muss konkrete und nachvollziehbare Angaben enthalten**, um der Schulleitung eine Überprüfung der tatbestandlichen Voraussetzungen zu ermöglichen (vgl. hierzu die Entscheidung des VG Neustadt an der Weinstraße vom 10.09.2020–5 L 757/20.N; Entscheidung des OVG NRW vom 24.09.2020–13 B 1368/20; Entscheidung des VG Würzburg vom 16.09.2020–W 8 E 20.1301; Beschluss des BayVGH vom 26.10.2020 –20 CE 20.2185; Entscheidung des VG Regensburg vom 17.09.2020–RO 14 E20.2226).



In § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 der 12. BaylFSMV wird diese Rechtsprechung aufgegriffen und festgelegt, dass die **Glaubhaftmachung bei gesundheitlichen Gründen** insbesondere durch eine ärztliche Bescheinigung erfolgt, die die **fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose)**, den **lateinischen Namen** oder die **Klassifizierung der Erkrankung nach ICD 10** sowie den Grund, warum sich hieraus eine Befreiung der Tragepflicht ergibt, enthält.

- ✓ Ein „Attest“, das augenscheinlich nur **formblattmäßig** und ohne persönliche Untersuchung von einem **nicht ortsansässigen Arzt** ausgestellt wurde und bei dem die konkreten Umstände den Verdacht nahelegen, dass es sich um **eine aus sachfremden Gründen ausgestellte Bescheinigung** handelt, kann **nicht zur Glaubhaftmachung** ausreichen, d.h. in einem solchen Fall bleiben begründete Zweifel am Vorliegen des Befreiungsgrundes bestehen.
- ✓ Sofern weitere **Zweifel** bestehen bleiben, kann die Schulleiterin bzw. der Schulleiter Kontakt mit dem **Ärztlichen Kreisverband vor Ort** aufnehmen
- ✓ Bei konkretem **Anfangsverdacht auf das Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse** wider besseres Wissen kommt auch die Erstattung einer **Strafanzeige** bei der Staatsanwaltschaft oder Polizei in Betracht.
- ✓ Sofern erforderlich, kann – in der Regel **nach 3 Monaten** – eine **erneute ärztliche Bescheinigung** zur Glaubhaftmachung für die Befreiung vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verlangt werden.
- ✓ Die Schule kann verlangen, dass ihr das **Original des Attests zur Überprüfung** ausgehändigt wird, **darf eine Kopie anfertigen** und in einem verschlossenen Umschlag zur **Schülerakte** nehmen. Der Zugang hierzu richtet sich nach § 38 BaySchO und ist insbesondere auf das Erforderliche zu beschränken; für Lehrkräfte genügt zur Kontrolle im laufenden Schulbetrieb die Information, dass die Befreiung glaubhaft gemacht wurde. Die Aufbewahrung richtet sich nach § 40 Satz 1 Nr. 2 BaySchO.4Auf die Handreichungen der Datenschutzaufsicht wird hingewiesen.

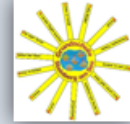
#### Umgang mit glaubhaft gemachten Befreiungen

- ✓ Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll **verstärkt auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m** geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z.B. durch eine **entsprechende Sitzordnung**).
- ✓ Schülerinnen und Schüler, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Verpflichtung zur Tragung einer Maske besteht, sollten **ersatzweise**, um zumindest ein gewisses Maß an **Schutzwirkung** gegenüber **Mitschülerinnen und Mitschülern sowie der Lehrkräfte** zu erzielen, einen anderweitigen Schutz tragen, der das Atmen nicht beeinträchtigt, z. B. ein Face-Shield o. Ä.  
Ggf. kann auch ein Schutz durch mobile Plexiglastrennwände eingesetzt werden.

#### Anforderungen an eine geeignete MNB/MNS

Basierend auf der **Bewertung des LGL** gilt hinsichtlich der Anforderungen an eine **geeignete MNB** aus infektionshygienischer Sicht Folgendes:

- ✓ Neben dem **direkten Schutz gegen Tröpfchen** muss auch eine **Reduzierung von Aerosolen** gewährleistet sein.
- ✓ Aerosole werden nicht nur beim Sprechen, sondern auch schon beim Atmen freigesetzt. Da sie deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die MNB **dicht an der Haut** anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren.



Deshalb ist eine MNB eine an den Seiten **enganliegende, Mund und Nase bedeckende, textile Barriere**, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.

- ✓ Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine **lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend**, denn nur mittels einer eng an der Haut anliegenden MNB wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.
- ✓ **Klarsichtmasken aus Kunststoff**, auch wenn sie eng anliegen, entsprechen diesen Vorgaben an eine MNB regelmäßig nicht und sind den Visieren damit quasi gleichgestellt und **stellen somit keine geeignete MNB dar**.

### Fremdschutz

Das Risiko, eine andere Person über eine Tröpfcheninfektion anzustecken, kann durch passende Masken verringert werden (Fremdschutz). **Daher darf das Tragen einer MNB, eines MNS, einer FFP2-Maske (ohne Ventil) auch außerhalb der Orte mit Maskenpflicht nicht untersagt werden.** Es ist jedoch auf jeden Fall auf eine enganliegende Trageweise zu achten.

## 5. Infektionsschutz im Fachunterricht

Sport- und Musikunterrichtangebote können unter Beachtung der Auflagen des Infektionsschutzes und der Hygieneregeln grundsätzlich stattfinden.

### 5.1 Sportunterricht

Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen OGTS und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden.

#### 5.1.1 Hinweise zur Durchführung

- ✓ Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- ✓ Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist; **Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen**, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben.
- ✓ **Im Freien** ist eine Sportausübung **ohne MNB** möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- ✓ Soweit im Rahmen von **Abschlussprüfungen** Leistungsnachweise erforderlich sind, kann zur Vorbereitung und Durchführung von Leistungserhebungen im Fach Sport auch im Innenbereich auf das Tragen einer **MNB verzichtet** werden, wenn **der Mindestabstand von 1,5 m** unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.
- ✓ Sofern bei Vorliegen entsprechender **Inzidenzwerte** in den **Grundschulstufen** während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, so sollte im **Sportunterricht dennoch** auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden.
- ✓ **Sportausübung mit Körperkontakt** sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen **unterbleiben**, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern.

- ✓ Sollte bei **gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten** (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.
- ✓ In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf **zwei Schulstunden** sowie bei Klassenwechsel ein ausreichender Frischluftaustausch in den Pausen.
- ✓ **Umkleidekabinen** in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.
- ✓ Der **Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte** kommt bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung).

### 5.1.2 Nutzung der Duschen

Die Nutzung von **Duschen** in geschlossenen Räumen ist nur möglich, wenn:

- ✓ auf die Einhaltung des Mindestabstandsgebots von 1,5 m geachtet wird.
- ✓ die Lüftung ständig in Betrieb ist.
- ✓ die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäreinrichtungen vermieden werden kann.

Sofern **Haartrockner** vorhanden sind, dürfen diese benutzt werden, wenn:

- ✓ der Abstand zwischen den Geräten mindestens 2,0 m beträgt.
- ✓ die Griffe der Haartrockner regelmäßig gereinigt werden.

## 5.2 Musikunterricht

Für die Durchführung von **Musik- bzw. Instrumentalunterricht** gilt allgemein Folgendes:

### 5.2.1 Allgemeine Hinweise zur Durchführung

- ✓ Musikunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt.
- ✓ **Von der Schule zur Verfügung gestellte Instrumente** (z. B. Klavier) sind nach jeder Benutzung in geeigneter Weise zu reinigen (z. B. Klaviertastatur).
- ✓ Zudem müssen **vor und nach der Benutzung** von Instrumenten der Schule die **Hände** mit Flüssigseife gewaschen werden.
- ✓ Während des Unterrichts erfolgt **kein Wechsel** von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten.

### 5.2.2 Besondere Regelungen für Blasinstrumente und Gesang:

- ✓ Unterricht im Blasinstrument und Gesang sind ausschließlich in Form von **Einzelunterricht** mit erhöhtem **Mindestabstand (2,5 m)** zulässig.
- ✓ Singen sowie das Spielen auf Blasinstrumenten sind **in Gruppen** bis auf Weiteres **nicht möglich**.
- ✓ Soweit eine Verpflichtung zum Tragen einer Maske besteht, darf die MNB für den unbedingt notwendigen Zeitraum abgenommen werden.

### Blasinstrumente

- ✓ Beim Unterricht im Blasinstrument **stellen** sich die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit **versetzt auf**, um Gefahren durch **Aerosolausstoß zu minimieren**.



- ✓ Querflöten und Holzbläser mit **tiefen Tönen** sollen möglichst **am Rand platziert** werden, da hier von einer erhöhten Luftverwirbelung auszugehen ist.
- ✓ Beim Einzelunterricht im Blasinstrument darf angefallenes **Kondensat** in Blech- und Holzblasinstrumenten nur ohne Durchblasen von Luft abgelassen werden.
- ✓ Das Kondensat muss von der Verursacherin bzw. vom Verursacher mit Einmaltüchern aufgefangen und in geschlossenen Behältnissen entsorgt werden.
- ✓ Die Möglichkeit zur anschließenden **Händereinigung** muss gegeben sein. Ist dies nicht umsetzbar, dann muss eine **Händedesinfektion** zur Verfügung stehen.
- ✓ Ein kurzfristiger **Verleih, Tausch** oder eine Nutzung von Blasinstrumenten durch mehrere Personen ist **ausgeschlossen**.
- ✓ Zur Gewährleistung eines regelmäßigen Luftaustausches ist die **Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung** zu berücksichtigen (Grundsatz: **10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht**). Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt Querlüftung.

### Gesang

- ✓ Beim Einzelunterricht im Gesang ist die Lüftungsfrequenz abhängig von der Raumgröße und Nutzung zu berücksichtigen (Grundsatz: **10 min Lüftung nach jeweils 20 min Unterricht**).
- ✓ Bei Fensterlüftung erfolgt bevorzugt **Querlüftung**.

### 5.2.3 Ausnahmen im Klassenverband

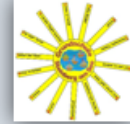
- ✓ Im **regulären Klassenverband** kann bei unterrichtlichen und pädagogischen Notwendigkeiten ein **kurzes Lied** gesungen werden, sofern ein **erhöhter Mindestabstand von 2,5m** eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist.
- ✓ Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband **im Freien mit Abstand von 2,5 m** Unterricht im **Blasinstrument** und **Gesang** erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann **vorübergehend die MNB abgenommen** werden

## 5.3 Unterricht im Fach Ernährung und Soziales und vergleichbare Fächer

Im Zusammenhang mit der Zubereitung von Speisen im Fach Ernährung und Soziales und sonstiger vergleichbarer Fächer werden die Schulen ausdrücklich um sorgfältige Einhaltung der Hygienemaßnahmen und der Maßnahmen des Infektionsschutzes gebeten, obwohl eine Übertragung des Virus über kontaminierte Lebensmittel unwahrscheinlich ist.

- ✓ Beim **Umgang mit Lebensmitteln** sollen die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie **regelmäßiges Händewaschen** und die **Hygieneregeln bei der Zubereitung von Lebensmitteln** beachtet werden.
- ✓ Da die **Viren hitzeempfindlich** sind, kann das Infektionsrisiko durch das **Erhitzen von Lebensmitteln** zusätzlich weiter verringert werden.
- ✓ **Besteck, Geschirr bzw. Kochgeräte** sollten nicht von mehreren Personen gemeinsam verwendet werden bzw. vor Weitergabe gründlich abgewaschen werden. Der **Küchenarbeitsplatz** sollte vor Benutzung durch eine andere Person ebenfalls gründlich **gereinigt** werden.
- ✓ Schülerinnen und Schüler **dürfen Speisen gemeinsam zubereiten**, soweit dies aus pädagogisch-didaktischen Gründen erforderlich ist
- ✓ Schülerinnen und Schüler **können gemeinsam im Rahmen des Unterrichts zubereitete Speisen einnehmen**, sofern die anderen Vorgaben dieses Hygieneplans eingehalten werden.





## 6. Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb

### 6.1 Allgemeine Hinweise

- ✓ Pausenverkauf, Essensausgabe und Mensabetrieb sind **möglich**, sofern gewährleistet ist, dass das **Abstandsgebot von 1,5 m** zwischen **allen Schülerinnen und Schülern** eingehalten wird.
- ✓ Auf die sonstigen Ausführungen dieses Hygieneplans, insbesondere zum Tragen einer MNB/MNS (Pflicht) unter Nr. 4, wird hingewiesen.
- ✓ Hingewiesen wird auf die Informationsangebote des [Kompetenzzentrums für Ernährung](#).

### 6.2 Spezielle Regeln für den Mensabetrieb für die Schülerinnen und Schüler

- ✓ Auch in der Mensa gelten die **Hygieneregeln der Schule**.
- ✓ Die Mensa wird regelmäßig gut **durchlüftet**. Die Außentüren bleiben deshalb geöffnet.
- ✓ Die **Hände** bitte auf der Toilette gründlich mit Wasser und Flüssigseife waschen.
- ✓ Nach Betreten der Mensa müsst ihr euch die Hände **desinfizieren**.
- ✓ Ihr müsst auch in der Mensa den **Mund-Nasen-Schutz** tragen.
- ✓ Beim Essen wird der Mund-Nasen-Schutz abgelegt.
- ✓ Die Essensausgabe erfolgt **um 12:00 Uhr, um 12:30 Uhr und um 13:00 Uhr** (immer in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal).
- ✓ Den Klassen wird ein **fester Platz zugewiesen**.
- ✓ Beim Anstellen haltet ihr den **Markierungen** entsprechend **Abstand** voneinander.
- ✓ Die **Essensausgabe** erfolgt durch eine Mensaangestellte oder eine Betreuerin.
- ✓ Die **Getränke, Besteck und Servietten** werden für euch am Tisch vorbereitet.
- ✓ Benutzte Teller, Besteck und Gläser stellt ihr bitte auf einen gesonderten **Platz** ab.
- ✓ Die **Betreuerinnen** achten auf die **Einhaltung der Regeln**.

## 7. Schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung

- ✓ Für schulische Ganztagsangebote und Mittagsbetreuung gelten ebenfalls die **Regelungen dieses Rahmenhygieneplans**. Für **Sport- und Bewegungsangebote** ist auf Nr. 5.1, für **künstlerische/musikalische Angebote** auf Nr. 5.2 und hinsichtlich der Regelungen zum **Mensabetrieb** auf Nr. 6 hinzuweisen.
- ✓ **Offene Ganztagsangebote, Mittagsbetreuungen und Notbetreuung** sollen, soweit organisatorisch möglich, in **festen Gruppen** mit zugeordnetem Personal durchgeführt werden. Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.
- ✓ Die Durchführung von schulischen Ganztagsangeboten und Angeboten der Mittagsbetreuung ist **nicht nur auf die üblichen Ganztagsräume bzw. Räume der Mittagsbetreuung** zu beschränken.



## 7.1 Schutz- und Hygienekonzepte der OGTS, Mittagsbetreuungen und Notbetreuungen an den Schulen in Wackersdorf

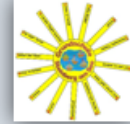
### 7.1.1 GS Wackersdorf: Hygienekonzept der OGTS, Mittagsbetreuung und Notbetreuung

- ✓ In der OGTS, der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung gelten **Hygieneregeln der Schule**.
- ✓ Tragen von MNB/MNS ist grundsätzlich auch in den Räumen der OGTS und in der Mensa verpflichtend.
- ✓ Auch außerhalb des Schulgebäudes (Spielplatz, Spaziergang, ...) gilt die Maskenpflicht.
- ✓ Wir achten auf regelmäßige Frischluftzufuhr – alle 45 Minuten eine Stoßlüftung für mindestens 5 Minuten – unter Zuhilfenahme von CO<sub>2</sub>-Ampeln.
- ✓ Eine Ersatzmaske auch für die OGTS, MB und NB notwendig.
- ✓ Offene Ganztagsangebote und Projekte werden, soweit organisatorisch möglich ist, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal durchgeführt.
- ✓ Verlässliche Anwesenheitslisten werden regelmäßig geführt.
- ✓ Die Betreuung der Kinder bis 13:00 Uhr und die Aufteilung richtet sich nach dem Stundenplan der Schule.
- ✓ 1. Klassen und 4. Klassen – im Hauptraum der OGTS
- ✓ 2. Klassen und 3. Klassen – im Nebenraum und im Mehrzweckraum
- ✓ Nach Bedarf steht noch Mehrzweck- und Musikraum zur Verfügung.
- ✓ Die Kinder, die bis 14:00 Uhr betreut werden, bleiben nach dem Essen bei ihrer Klasse.
- ✓ Freizeitpädagogische Angebote (Basteln, Bauen mit Legosteinen, ...) werden nur in kleinen Gruppen und mit einem ausreichenden Abstand zueinander und zur Betreuerin durchgeführt
- ✓ Schüler und Schülerinnen benutzen nur eigene Stifte, Schere, Kleber, ...
- ✓ Vor und nach dem Spielen mit Bauklötzen, Lego und Gesellschaftsspielen, erfolgt ein gründliches Händewaschen.
- ✓ Hygienekonzept und die Schutzmaßnahmen für die Mensa sind zu befolgen.
- ✓ Die Aufgaben und Hausaufgaben werden in separaten Räumen für jede Jahrgangsstufe und mit einer zugeordneten Betreuerin durchgeführt.
- ✓ Die Klassen werden nach Bedarf (parallele Klassentrennung) mit zusätzlichem und fest zugeordnetem Personal gestärkt.
- ✓ 1. Klassen – der Werkraum, zuständig Frau Wolf + zus. Betreuerin
- ✓ 2. Klassen – die Mensa, zuständig Frau Greß + zus. Betreuerin
- ✓ 3. Klassen – der Nebenraum + Musikraum, zuständig Frau Kiener + zus. Betreuerin
- ✓ 4. Klassen – der Hauptraum, zuständig Frau Scheuerer (räumliche Trennung möglich)
- ✓ Benutzte Spielsachen, Tische und Stühle werden täglich gereinigt.
- ✓ Auch in Flur und Garderobenbereich achten wir bei Begegnung auf Mindestabstand von 1,5m.

### 7.1.2 MS Wackersdorf: Hygienekonzept OGTS

In der OGTS, der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung gelten **Hygieneregeln der Schule**.

- Desinfektion**
- auf dem Flur im MGH vor und nach dem Essen
  - in den Räumen der OGS
  - nach dem Toilettengang beim Betreten der OGS-Räume



Essen im offenen Treff	Hausaufgaben	Freizeit
<p>Klassenweise feste Gruppen: - Klasse 5: 3 Schüler - Klasse 6: 4 Schüler - Klasse 7: 7 Schüler - Klasse 8: 1 Schüler</p> <p>Essensausgabe und Geschirrrückgabe mit Abstand, gruppenweise und einzeln</p> <p>Plexiglasscheibe bei der Essensausgabe</p>	<p>Auf 2 Räume aufgeteilt:</p> <p>1. Raum: 5. und 6. Klasse 2. Raum: 7. und 8. Klasse</p>	<p>Mögliche Aktivitäten: Tischspiele und Spielplatz</p> <p>Auf die Einhaltung des Abstands, sowie die Vermeidung von Vermischung der Kinder wird geachtet</p>

### 7.1.3 GS Steinberg am See: Hygienekonzept der OGTS und Mittagsbetreuung

Angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen durch die Corona-Pandemie stehen an der Grundschule Steinberg am See, der Selbst- und Fremdschutz an erster Stelle.

#### Organisatorische Regeln:

- ✓ Der Start ist am Montag den 09.11.2020
- ✓ Uhrzeit wird angepasst, 11:20 Uhr bis 14:00 Uhr, die Abholer der Kinder dürfen nur an der Sprechanlage oder telefonisch (790974) Bescheid geben.
- ✓ Die Kinder sind am Haupteingang abzuholen.
- ✓ Das Schulhaus darf nicht betreten werden.
- ✓ Es dürfen nur Kinder ohne Infektionen oder Symptome kommen.

#### Hygienemaßnahmen:

- ✓ In der OGTS, der Mittagsbetreuung und der Notbetreuung gelten **Hygieneregeln der Schule**.
- ✓ Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen
- ✓ Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife 30 Sek.)
- ✓ Husten- und Niesetikette einhalten (ARMBEUGE)
- ✓ Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden
- ✓ Keinen direkten körperlichen Kontakt (HÄNDESCHÜTTELN, UMARMUNG, ETC.)
- ✓ Auch im Klassenzimmer und anderen Räumen, für einen ausreichenden persönlichen NASEN-MUND-SCHUTZ Sorge zu tragen.
- ✓ Es ist ein Raumkonzept vorhanden das gewährleistet, dass die Klasse 1/2 und die beiden Klassen 3/4 getrennt betreut werden. Diese drei Gruppen befinden sich zur Betreuung in der „offenen Ganztagschule“ im Klassenzimmer 09, im Werkraum, der Aula oder bei Hausaufgabenbetreuung in der freien Küche. Getrennt nach Klassenverbund.
- ✓ Bei der Essensausgabe wird, getrennt nach Klassenverbund, der Mindestabstand eingehalten, ein Kind pro Bank und auf zwei bzw. drei Räume verteilt. Es darf kein Essen weitergegeben werden.
- ✓ Auf freien Plätzen, z. B. Spielplatz, ist auch auf den Mindestabstand von 1,5 Metern zu achten, nach dem Besuch sofort Hände waschen.
- ✓ Wer bereits Husten, Fieber oder Halsschmerzen hat oder auch andere Anzeichen, darf die Betreuung nicht besuchen.
- ✓ Die beschriebenen Betreuungsräume sind auf direktem Weg aufzusuchen.

- ✓ Toilettenbesuch nur einzeln erlaubt – vor und nach dem Toilettengang Hände waschen.
- ✓ Einmal-Papiertaschentücher verwenden
- ✓ Die Spielsachen und Bücher, nur einzeln verwenden, sowie das eigene Schulmäppchen, es dürfen keine Stifte getauscht werden.

## 8. Konferenzen, Besprechungen und Versammlungen

- ✓ Zur Kontaktminimierung werden Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium und Versammlungen schulischer Gremien bis auf Weiteres **möglichst als Videokonferenzen** oder allenfalls in **räumlich getrennten Kleingruppen** unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden. (§ 18a BaySchO)
- ✓ **Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig.**

## 9. Schülerbeförderung

Hinsichtlich der **Rahmenbedingungen zur Schülerbeförderung** gelten die Vorschriften der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung.

## 10. Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

### 10.1 Allgemeine Richtlinien

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer **Schulpflicht grundsätzlich** im Unterricht in der Schule nachkommen. Gleichzeitig muss ihrem **Gesundheitsschutz höchster Stellenwert** beigemessen werden.

Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die **individuelle** Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur **von einem Arzt bzw. einer Ärztin** vorgenommen werden.

### 10.2 Befreiung von Präsenzunterricht und Präsenzphasen im Wechselunterricht

- ✓ Wird **von Erziehungsberechtigten** die **Befreiung vom Präsenzunterricht oder von den Präsenzphasen des Wechselunterrichts** verlangt, ist dies nur dann zu genehmigen, wenn ein entsprechendes **ärztliches Attest vorgelegt** wird.
- ✓ Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.
- ✓ Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine **ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung**, die wiederum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- ✓ Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die **Befreiung von der Präsenzpflcht** ausschließlich **auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes**.
- ✓ Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn **Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt** leben.

- ✓ Im Falle der *Befreiung von der Präsenzpflicht* wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung erfüllen diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die **Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht**.

## 11. Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung

### 11.1 Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptome:

#### 11.1.1 Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses

Bei **leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen** (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern, sowie dem unterrichtenden und nicht-unterrichtendem Personal nur möglich, wenn ein **negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2** (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.

Betreten diese Personen die Schule dennoch **ohne Vorlage** eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie **in der Schule isoliert** und – sofern möglich – **von den Eltern abgeholt** oder nach Hause geschickt.

#### 11.1.2 Ausnahmen von der Pflicht zu Vorlage eines negativen Testergebnisses

Die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht bei:

- ✓ Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen)
- ✓ bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber)
- ✓ bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern

In diesen Fällen ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.

#### 11.1.3 Umgang mit erkrankten Schülerinnen und Schülern und erkranktem Personal

**Kranke Schülerinnen und Schüler sowie unterrichtendes und nicht-unterrichtendes Personal** in reduziertem Allgemeinzustand mit

- ✓ Fieber
- ✓ Husten
- ✓ Kurzatmigkeit
- ✓ Luftnot
- ✓ Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns
- ✓ Hals- oder Ohrenschmerzen
- ✓ Schnupfen
- ✓ Gliederschmerzen
- ✓ starken Bauchschmerzen
- ✓ Erbrechen oder Durchfall

**dürfen nicht in die Schule.**

### 11.1.4 Wiederezulassung zum Schulbesuch

Die Wiederezulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten unter folgenden Gegebenheiten wieder möglich:

- ✓ Die Person ist - bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber **ohne Fieber**) bzw. Symptome) - wieder bei **gutem Allgemeinzustand**.
- ✓ Zudem muss ein **negatives Testergebnis** auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt werden. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.

## 11.2 Vorgehen bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung

Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals in die Kategorien Kontaktpersonen 1 oder 2 vor.

### 11.2.1 Reguläres Vorgehen für alle Klassen

Einstufung als KP 1 mit Anordnung von Quarantäne bzw. Isolation

Wer wird KP 1?

- ✓ Wird eine **Infektion mit SARS-CoV-2** bei einer Schülerin oder einem Schüler – ggf. im Nachgang zu einem POC-Antigen-Schnelltest – mittels PCR nachgewiesen, so sind **alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe** – also alle Personen(-gruppen), zu denen eine **relevante Exposition** (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand, als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (**KP 1**) zu betrachten.
- ✓ D.h. sofortige Anordnung von Quarantäne bzw. von Isolation bei bestehender Symptomatik
- ✓ Bei nachgewiesenen **Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals** gelten analog alle Personengruppen (Klassen, Kurse) mit relevanter Exposition als KP 1.

Quarantäne-Regelungen

- ✓ Als **KP 1** eingestufte Schülerinnen und Schüler bzw. Lehrkräfte müssen sich **unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern** (Quarantäne).
- ✓ Die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test besteht nicht.
- ✓ Dies gilt unabhängig vom Verdacht auf oder dem Nachweis von einer Infektion mit einer VOC beim Quellfall.
- ✓ Die **Quarantäne endet**, wenn ein **14 Tage nach dem letzten relevanten Kontakt** durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein **negatives Ergebnis** zeigt, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses dieser Abschlusstestung.
- ✓ Treten während der Quarantäne **Symptome** auf, die auf COVID-19 hinweisen können, ist umgehend eine Testung zu veranlassen.

## Einstufung als KP 2 bei besonders diszipliniertem Verhalten

### Wer wird KP 2?

- ✓ Unter der Voraussetzung, dass **während des Unterrichts und im Schulgebäude** die **MNB/MNS korrekt getragen** wurde, alle anderen empfohlenen **Vorgaben dieses Rahmenhygieneplans** Schulen inklusive Lüftung eingehalten und Abstandsregelungen während des Unterrichtstages für **kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen** wurden, können auch Einstufungen einzelner Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 2 (**KP 2**) erfolgen.
- ✓ Aus diesem Grund ist insbesondere das **Augenmerk auf die Einhaltung** der jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (insbesondere die sog. **AHA+L-Regelung**) zu richten und diese sind vor Ort zuverlässig umzusetzen.

### Quarantäne-Regelungen

- ✓ Für KP 2 wird für **14 Tage nach dem letzten Kontakt** mit dem Quellfall eine **Kontaktreduktion** empfohlen, insbesondere zu Personen mit Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe.
- ✓ Ein **Schulbesuch** ist jedoch **weiter möglich**.
- ✓ Bei Auftreten von **Symptomen**, die auf COVID-19 hindeuten könnten, sollte sich die betroffene Person **isolieren**, mit dem **Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen** und eine **Testung** auf SARS-CoV-2 durchführen lassen.

### 11.2.2 Vorgehen in einer Abschlussklasse während der Prüfungsphase

Tritt während der Prüfungsphase (**nicht während regulärer Leistungsnachweise**) ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Abschlussklasse bei einer Schülerin oder einem Schüler oder einer Lehrkraft auf, so wird die gesamte Klasse bzw. der gesamte Abschlussjahrgang prioritär auf SARS-CoV-2 getestet. Alle Schülerinnen und Schüler dürfen, die Quarantäne zur Teilnahme an den Abschlussprüfungen unter strikter Einhaltung des Hygienekonzepts sowie ausgedehnten Abstandsregelungen (Sicherheitsabstand von > 2 m) unterbrechen.

### 11.2.3 Vorgehen bei Lehrkräften

Das Gesundheitsamt entscheidet nach Einzelfall über Einstufung und Quarantänepflicht. Positiv auf SARS-CoV-19 getestete Lehrkräfte haben genau wie die anderen Personenkreise den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten. Sie müssen sich in **Quarantäne** begeben und dürfen **keinen Präsenzunterricht** halten. Inwieweit Schülerinnen und Schüler oder weitere Lehrkräfte eine vierzehntägige Quarantäne einhalten müssen, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt je nach Einzelfall.

### 11.2.4 Vorgehen bei positivem Selbsttest

- ✓ Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein **positives Ergebnis** in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (**Selbsttest**), sollte sich die betroffene Person sofort **absondern**, d.h. alle **Kontakte so weit wie möglich reduzieren**, und das **Gesundheitsamt** sowie die **Schulleitung** über den positiven Selbsttest unterrichten.
- ✓ Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (**Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen/Schüler selbst**).
- ✓ Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen.
- ✓ Ist das Ergebnis der **PCR-Testung negativ**, darf die **Schule** unverzüglich **wieder besucht** werden.



- ✓ Bei **positivem Testergebnis** wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Corona Virus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

## 12. Veranstaltungen und Schülerfahrten

Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt. Die Einbeziehung von schulfremden Personen in der Schule ist möglich (vgl. zur Dokumentation unten Nr. 13).

### 12.1 Teilnahmeverbot bei Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes

Personen, die

- ✓ mit dem Corona-Virus infiziert
- ✓ entsprechende Symptome aufweisen
- ✓ einer Quarantänemaßnahme unterliegen

dürfen die **Schule nicht betreten** und auch an **Schulveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes nicht teilnehmen**.

### 12.2 Detail-Regelungen

#### 12.2.1 Mehrtägige Schülerfahrten

Mehrtägige Schülerfahrten (hierzu zählen insb. Auch Schüleraustausche) sind vorerst **bis zum Ende der Pfingstferien am 6. Juni 2021 ausgesetzt**.

#### 12.2.2 Berufsorientierungsmaßnahmen

Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III (v. a. Camps) sind keine Schülerfahrten und **grundsätzlich nicht ausgesetzt**.

#### 12.2.3 Eintägige/stundenweise Veranstaltungen

Eintägige/stundenweise Veranstaltungen (z. B. SMV-Tagungen, Wettbewerbe, Wandertage/Exkursionen) sind – **soweit pädagogisch** in dieser herausfordernden Zeit **erforderlich** und **schulorganisatorisch vertretbar – zulässig**. Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

Schulveranstaltungen mit ausschließlich Personen der Schule

- ✓ Werden Veranstaltungen als sonstige **Schulveranstaltung an der Schule** mit **ausschließlich Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule** durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule.
- ✓ Finden diese **außerhalb des Schulgeländes** statt, müssen **zusätzlich** die Regelungen der jeweils gültigen **Infektionsschutzmaßnahmenverordnung** beachtet werden (z. B. beim Besuch von Kulturveranstaltungen).

Schul(art)übergreifende Veranstaltungen

- ✓ Werden die Veranstaltungen schul(art)übergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein **auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept** auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen



- ✓ Die Durchführung bedarf der **Genehmigung der Schulaufsicht**.

#### 12.2.4 Über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten

Auf über den regulären Unterricht hinausgehende Aktivitäten sollte verzichtet werden, soweit dies pädagogisch vertretbar ist. Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung sind ausgenommen.

#### 12.2.5 Schulgottesdienste

Schulgottesdienste sind unter Beachtung des Hygienekonzepts **zulässig**. Soweit sie in Räumen einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist das entsprechende **Hygienekonzept der Kirche** zu beachten.

### 13. Dokumentation und Nachverfolgung

Um im Falle einer nachgewiesenen Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktpersonenmanagement durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation aller in der Schule jeweils anwesenden Personen (sowohl schulinterne Personen als auch externe Personen) zu achten, dabei insbesondere in Bezug auf die Frage: „Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt“?

#### 13.1 Maßnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten

##### 13.1.1 Kontaktdatenerfassung

Hinsichtlich der Anforderungen an die **K Kontaktdatenerfassung** gilt Folgendes:

- Im Fall einer festgestellten Infektion mit dem Coronavirus sind jeweils Namen und Vornamen, eine sichere Kontaktinformation (Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Anschrift) sowie der Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren.
- Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht unbefugt einsehen können und die Daten vor unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind.
- Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu löschen bzw. zu vernichten.
- Werden gegenüber dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben, müssen sie wahrheitsgemäß sein.

Die Schulen können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten personenbezogene Daten nach den eben dargestellten Vorgaben erheben.

Die dokumentierten Daten sind den zuständigen Gesundheitsbehörden auf deren Verlangen hin zu übermitteln, soweit dies zur Kontaktpersonenermittlung erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung der Daten ist unzulässig.

##### 13.1.2 Corona-Warn-App

Ein wichtiger Baustein des Gesundheitsschutzes ist auch die **Corona-Warn-App der Bundesregierung**. Schülerinnen und Schüler können die Warn-App nutzen. Dafür darf das **Mobiltelefon** im Schulgelände und auch während des Unterrichts **eingeschaltet** bleiben, die Geräte müssen jedoch **stumm geschaltet** sein und während des Unterrichts **in der Schultasche verbleiben**. Anderweitige außerunterrichtliche Nutzungen von Mobiltelefonen und sonstigen digitalen Speichermedien im Schulgebäude und im

Schulgelände bleiben für Schülerinnen und Schüler untersagt, soweit nicht im Einzelfall die Nutzung gestattet wird.



Dominik Bauer, Rektor



Josef Beck, M.A., Konrektor